



Merkblatt

Unterhaltsbeitrag für geschiedene Ehegatten mit Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach dem BGB (§ 26 Abs. 2 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz – NBeamtVG)

Die geschiedene Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, deren Ehe im Zeitpunkt seines Todes rechtskräftig geschieden war, hat keinen Anspruch auf Witwengeld. Mit der Durchführung des Versorgungsausgleichs ist davon auszugehen, dass die Versorgung des geschiedenen Ehegatten durch die Begründung einer Rentenanwartschaft nach § 1587 b Abs. 2 BGB sichergestellt ist.

Wenn die geschiedene Ehefrau darüber hinaus einen Anspruch auf einen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich hat, kann sie auf Antrag in bestimmten Fällen einen Unterhaltsbeitrag erhalten. Mit dem vorliegenden Merkblatt möchte Sie das NLBV über diesen Unterhaltsbeitrag informieren. Es enthält einen Überblick über die Anspruchsvoraussetzungen und erläutert, wie er sich der Höhe nach berechnet. Die nachstehenden Ausführungen gelten in gleicher Weise für geschiedene Ehemänner. Ansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.

1. Welche Voraussetzungen bestehen für den Unterhaltsbeitrag?

Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die bei Fortbestehen der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren, wenn

- sie im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich gehabt hat (s. hierzu auch Nr. 2) und
- erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI ist oder
- mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder
- das 60. Lebensjahr vollendet hat.

2. Welcher Art muss der schuldrechtliche Versorgungsausgleich sein?

Für die Prüfung, welche rechtliche Grundlage der schuldrechtliche Versorgungsausgleich für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages haben muss, ist der Zeitpunkt entscheidend, an dem der Antragsgegner den Scheidungsantrag erhalten hat (Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens).

Bei Rechtshängigkeit im Zeitraum vom 01.07.1977 bis 31.07.1989 kommen verschiedene Gründe, die keinen Bezug zur beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaft haben müssen, für einen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich im Sinne des § 26 Abs. 2 BeamtVG in Frage, so auch eine Parteienvereinbarung nach § 1587 o BGB, wenn sie vor dem 01.08.1989 geschlossen wurde.

Bei Rechtshängigkeit ab dem 01.08.1989 kommt ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages in Betracht, wenn der rentenrechtliche Höchstbetrag in Zusammenhang mit dem Ausgleich von beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften überschritten wird und deshalb die Begründung von Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht im erforderlichen Umfang möglich ist.

Nur in diesem Ausnahmefall übernimmt der Dienstherr die Zahlungsverpflichtung des verstorbenen Ausgleichspflichtigen in Form eines Unterhaltsbeitrages.

3. Wie hoch ist der Unterhaltsbeitrag?

Die Höhe des Unterhaltsbeitrages richtet sich nach der Ausgleichsrente, die der Beamte oder Ruhestandsbeamte zum Zeitpunkt seines Todes leisten musste. Freiwillige Zahlungen sind nicht zu berücksichtigen. Der Unterhaltsbeitrag nimmt an den allgemeinen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgung teil.

Mit freundlichen Grüßen
Niedersächsisches Landesamt
für Bezüge und Versorgung
www.nlbv.niedersachsen.de